



Mühlberger/Ott/Pilz/Sturmlechner

# DAS ABGABENRECHT DER STÄDTE UND GEMEINDEN

- Grundlagen und Finanzverfassung
- Grundsteuer, Kommunalsteuer und sonstige Gemeindeabgaben
- Beispiele, Praxishinweise und Judikatur

# Das Abgabenrecht der Städte und Gemeinden

von

**Dr. Peter Mühlberger**

Senatsrat in Linz, Leiter der Abteilung Finanzrecht  
und Rechtsmittelverfahren beim Magistrat Linz

**MR iR Dr. Siegfried Ott**

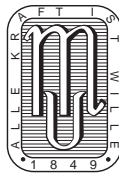
Ehrenamtlicher Mitarbeiter des KDZ

**Prof. Dietmar Pilz**

Finanzexperte des  
Österreichischen Gemeindebundes

**MR Mag. Christian Sturmlechner**

Abteilungsleiter-Stv der Abt. II/3 Finanz-Verfassung und  
Finanzausgleich im Bundesministerium für Finanzen



Wien 2014

Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

**Zitervorschlag:** *Mühlberger/Ott/Pilz/Sturmlechner*, Das Abgabenrecht der Städte und Gemeinden (2014) [Seite].

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung der Autoren sowie des Verlages ist ausgeschlossen.

ISBN 978-3-214-02547-2

© 2014 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien

Telefon: (01) 531 61-0

E-Mail: [verlag@MANZ.at](mailto:verlag@MANZ.at)

[www.MANZ.at](http://www.MANZ.at)

Coverfoto: © Pawel Kazmierczak – shutterstock.com

Datenkonvertierung und Satzherstellung: Jan Donner – Satz und Grafik, 1010 Wien

Druck: Prime Rate Kft., Budapest

## Vorwort

Die Einhebung von Gemeindeabgaben gewinnt gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten mit knappen Haushaltsbudgets der Kommunen immer mehr an Bedeutung. Das Finanzausgleichsgesetz und die einschlägigen Materiengesetze bieten dazu den Städten und Gemeinden ein breites Spektrum mit vielen rechtlichen Möglichkeiten.

Dieses neue Fachbuch stellt anschaulich das System des österreichischen Abgabenrechts, im Speziellen des kommunalen Abgabenrechts sowie den Einfluss und die Bedeutung der Finanzverfassung auf das Abgabenrecht der Gebietskörperschaften und insbesondere das Abgabenverordnungsrecht der Städte und Gemeinden dar.

Es bietet nicht nur einen Überblick über die wesentlichen kommunalen Abgaben, sondern bezieht sich im Besonderen auf die einkommensstärksten ausschließlichen Gemeindeabgaben – wie Grundsteuer und Kommunalsteuer. Diese Publikation gibt neben der Darstellung der Rechtsmaterie wertvolle Praxishinweise unter Einbeziehung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung.

Aufmerksamkeit wird aber auch dem Finanzrecht der Städte und Gemeinden geschenkt. In kurzer, kompetenter und verständlicher Form werden interessante Aspekte, wie etwa der Kostentragungsgrundsatz und das Kostenäquivalenzprinzip, behandelt.

Das „Abgabenrecht der Städte und Gemeinden“ wurde von erfahrenen und äußerst kompetenten Autoren aus dem Bereich der Kommunen, des Städtebundes und des Gemeindebundes sowie des Bundesministeriums für Finanzen erarbeitet und bietet den mit der Verwaltung von Gemeindeabgaben betrauten Organen, aber auch den politischen Mandataren der Städte und Gemeinden eine wertvolle Hilfestellung bei der Abgabenadministration und einen Überblick über das System des kommunalen Abgaben- und Finanzrechts.

*Dr. Walter Leiss*  
Generalsekretär des  
Österreichischen Gemeindebundes

*Dr. Thomas Weninger*  
Generalsekretär des  
Österreichischen Städtebundes



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	III
Abkürzungsverzeichnis .....	XV
Literaturverzeichnis .....	XIX

## Erster Teil: Rechtliche Grundlagen

<b>1. Kapitel: Europarecht</b> .....	1
<b>2. Kapitel: Unterscheidung Steuern – Beiträge – Gebühren</b> .....	4
2.1 Abgaben .....	4
2.2 Beiträge .....	4
2.2.1 Fremdenverkehrsbeiträge .....	5
2.2.2 Interessentenbeiträge .....	7
2.2.3 Aufschließungsabgaben .....	8
2.2.4 Tourismusabgaben .....	8
2.2.5 Kurtaxen .....	8
2.2.6 Kunstförderungsbeiträge des Bundes .....	9
2.2.7 Sportförderungsbeitrag des Landes Wien .....	9
2.3 Gebühren .....	9
2.3.1 Verwaltungsgebühren .....	10
2.3.2 Benutzungsgebühren .....	12
2.3.3 Gebrauchsabgaben .....	12
2.3.4 Parkometerabgaben (Kurzparkzonenabgaben, Park- abgaben) .....	14
2.3.5 Allgemeine Grundsätze für Benutzungsgebühren .....	15
2.3.6 Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen .....	15
<b>3. Kapitel: Ausgewählte Gebührenprobleme</b> .....	19
3.1 Unterscheidung Gebühren – Entgelte .....	19
3.1.1 Allgemeines zu Hoheits- und Privatwirtschafts- verwaltung .....	19
3.1.2 Wahlrecht zwischen Hoheits- und Privatwirtschafts verwaltung? .....	20
3.1.3 Daseinsvorsorge .....	21
3.1.3.1 Allgemeine .....	21
3.1.3.2 Ausgliederung und Auslagerung .....	22
3.1.3.3 Einzelfälle aus den Bundesländern .....	25
3.2 Gebührenhöhe .....	34

3.2.1	Historische Entwicklung .....	35
3.2.2	Judikatur .....	39
3.2.3	Allgemeine Schlussfolgerungen .....	41
3.2.4	EU-rechtliche Vorgaben .....	51
3.3	Valorisierung .....	54
3.4	Gebührenverzicht .....	59
<b>4. Kapitel:</b>	<b>Systematische Einteilung der Abgaben nach Abgabenarten .....</b>	<b>63</b>
4.1	Allgemeines .....	63
4.2	Einteilung nach der Ertragshoheit .....	63
4.3	Einteilung nach dem Gegenstand der Besteuerung .....	64
4.3.1	Personensteuern (Subjektsteuern) .....	65
4.3.2	Realsteuern (Objektsteuern) .....	65
4.3.3	Verkehrsteuern .....	66
4.3.4	Verbrauchssteuern .....	66
4.4	Einteilung nach der Auswirkung beim Steuerschuldner .....	67
4.4.1	Direkte Steuern .....	67
4.4.2	Indirekte Steuern .....	67
<b>5. Kapitel:</b>	<b>System des allgemeinen Abgabenrechtes .....</b>	<b>69</b>
5.1	Standortbestimmung .....	69
5.2	Abgabenrecht als öffentliches Recht .....	70
5.3	Stufenbau der Rechtsordnung .....	70
5.3.1	Abgabenverfassungsrecht .....	70
5.3.2	Einfaches Abgabenrecht .....	71
5.3.3	Untergesetzliches Abgabenrecht .....	72
5.3.3.1	Verordnungen .....	72
5.3.3.1.1	Verordnungen nach Artikel 18 Abs 2 B-VG .....	72
5.3.3.1.2	Besondere verfassungsrechtliche Verordnungsermächtigungen .....	73
5.3.3.2	Erlässe .....	74
5.3.3.3	Richtlinien .....	75
<b>6. Kapitel:</b>	<b>Gesetzgebungs- und Verwaltungshoheit .....</b>	<b>77</b>
6.1	Gesetzgebungshoheit des Bundes .....	77
6.2	Gesetzgebungshoheit der Länder .....	80
6.3	Verwaltungshoheit des Bundes .....	81
6.4	Verwaltungshoheit der Länder und Gemeinden .....	81
<b>Zweiter Teil:</b>		
<b>Abgabenrecht und Finanzautonomie</b>		
<b>7. Kapitel:</b>	<b>System des kommunalen Abgabenrechtes .....</b>	<b>83</b>
7.1	Abgabenbegriff .....	83
7.1.1	Definition allgemein .....	83

7.1.2	Legalitätsgrundsatz .....	84
7.1.3	Gleichartige Abgaben .....	86
7.1.4	Abgabenerfindungsrecht – Einschränkungen .....	87
7.1.5	Feuerwehrgebühren .....	87
7.1.6	Benutzung der öffentlichen Güter .....	89
7.1.7	Marktgebühren .....	89
7.2	Privatisierung .....	90
7.2.1	Privatisierungsformen .....	90
7.2.2	Gemeindeeinrichtungen – Gemeindeanlagen .....	91
7.2.3	Administration .....	92
7.3	Abgabenhöhe .....	93
7.3.1	Finanzautonomie .....	93
7.3.2	Abgaben und Finanzausgleich .....	93
7.3.3	Abgaben- und Ertragshöhe .....	95
7.3.4	Verpflichtung zur Abgabenerhebung .....	95
7.3.5	Rechtswidrige Abgabenrechtsnormen .....	98
7.4	Abgabenverordnungsrecht .....	98
7.4.1	Landes- und Gemeindeabgaben .....	98
7.4.2	Abgabenerfindungsrecht .....	99
7.4.3	Rechtsetzungskompetenzen .....	101
7.4.4	Selbständige Abgabenverordnungen .....	103
7.4.5	Durchführende Abgabenverordnungen .....	108
7.5	Wirksamkeit von Abgabenrechtsnormen .....	109
7.5.1	Gleichartigkeit von Abgaben .....	109
7.5.2	Abgabenerhebungsberechtigung trotz Rechtswidrigkeit .....	111
7.5.3	Wegfall der Rechtsgrundlage .....	112
7.5.4	Rückwirkung von Rechtsnormen .....	113
7.5.5	Verfahrenskompetenz .....	115
7.6	Abgabenverwaltung .....	116
7.6.1	Abgabenorgane .....	116
7.6.2	Kommunalsteuer .....	117
7.6.3	Grundsteuer .....	119
7.6.4	Instanzenzug .....	120
7.7	Verwaltungsgerichte .....	120
7.7.1	Landesverwaltungsgerichte .....	120
7.7.2	Einstufiger Instanzenzug .....	121
7.7.3	Zweistufiger Instanzenzug .....	122
7.7.4	Verwaltungsgerichtshof .....	122
7.8	Gemeinde- und Finanzautonomie .....	122
7.8.1	Gemeindeautonomie .....	122
7.8.2	Einschränkung .....	123
7.8.3	Kostentragungsprinzip .....	124
7.8.4	Kostenleistungsprinzip .....	125
7.8.5	Gleichheits- und Sachkonformität .....	127
7.8.6	Mittelbare Bundes- und Landesverwaltung .....	128
7.8.7	Finanzpolitik – Abgabenpolitik .....	128



7.8.8	Moderner Finanzausgleich .....	129
7.8.9	Finanzautonomie .....	130
<b>8. Kapitel:</b>	<b>Kommunalsteuer .....</b>	<b>132</b>
8.1	Unternehmen und Unternehmer .....	132
8.1.1	Arten von Unternehmen .....	132
8.1.2	Körperschaften des öffentlichen Rechts .....	134
8.1.3	Betriebe gewerblicher Art .....	135
8.1.4	Vereine und Unternehmensbereich .....	136
8.1.5	Politische Parteien .....	137
8.1.6	Kirchen und Religionsgesellschaften .....	138
8.1.7	Schuleinrichtungen .....	138
8.1.8	Hoheitsbetriebe .....	139
8.1.9	Daseinsvorsorge .....	139
8.1.10	Einzelunternehmen .....	140
8.1.11	Konzerngesellschaften .....	140
8.1.12	Franchising .....	141
8.1.13	Wanderunternehmen .....	141
8.2	Betriebstätte .....	141
8.2.1	Betriebstättenelemente .....	141
8.2.2	Betriebstättenformen .....	142
8.2.3	Hilfsbetriebstätten .....	142
8.3	Bemessungsgrundlage .....	143
8.3.1	Arbeitslöhne .....	143
8.3.2	Arbeitslöhne/Sachbezüge – geldwerte Vorteile .....	144
8.3.3	Vereinstätigkeit .....	148
8.3.4	Bezüge – Darlehen .....	149
8.3.5	Kommanditistenbezüge .....	149
8.4	Dienstnehmer .....	150
8.4.1	Gesetzeslage .....	150
8.4.2	Dienstnehmerqualifikationen .....	151
8.4.3	Abgrenzung Dienstvertrag – Werkvertrag .....	153
8.4.4	Gesellschafter-Geschäftsführer .....	154
8.4.5	Arbeitskräfteüberlassung .....	156
8.4.6	Dienstzuweisung .....	157
8.4.7	Arbeitslosenleasing .....	157
8.4.8	Arbeitgeberqualifikation .....	158
8.5	Steuerbefreiungen .....	158
8.5.1	Bundesbahnen .....	159
8.5.2	Befreiung für mildtätige und/oder bestimmte gemeinnützige Zwecke .....	159
8.5.3	Fürsorgebereich .....	159
8.5.4	Sozialhilfeeinrichtungen .....	160
8.5.5	Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe .....	161
8.6	Kommunalsteuererlegung .....	163
8.6.1	Rechtsvoraussetzungen .....	163

8.6.2	Mehrgemeindliche Betriebstätte .....	164
8.6.3	Zerlegungskriterien .....	165
8.6.4	Zerlegungsfaktoren .....	166
8.6.5	Elektrizitätsunternehmen .....	168
8.6.6	Zerlegungsverfahren .....	170
8.6.7	Verjährung .....	171
8.7	Kommunalsteuerzuteilung .....	171
8.7.1	Rechtsvoraussetzungen .....	171
8.7.2	Handelsvertreter .....	172
8.7.3	Reinigungsunternehmen .....	172
8.7.4	Kuranstalten .....	173
8.7.5	Konzernunternehmen .....	173
8.7.6	Zuteilungsverfahren .....	174
8.7.7	Verjährung .....	175
8.8	Steuersatz, Freigrenze, Freibetrag .....	175
8.9	Einbringung der Kommunalsteuer .....	175
8.9.1	Einhebungsverpflichtung .....	175
8.9.2	Haftung .....	175
8.9.3	Erweiterte Haftung .....	176
8.9.4	Haftungsverfahren .....	178
8.9.5	Gesamtschuld .....	181
8.9.6	Rechtsnachfolge .....	182
8.9.7	Insolvenzverfahren .....	183
<b>9. Kapitel: Grundsteuer</b>	.....	<b>185</b>
9.1	Wesen der Grundsteuer .....	185
9.2	Zweck der Grundsteuer .....	185
9.3	Gesetzgebungshoheit (Gesetzgebungskompetenz) .....	186
9.3.1	Bundesgesetzgebung .....	186
9.3.2	Landesgesetzgebung – Grundsteuerbefreiungen .....	188
9.3.2.1	Burgenländisches Grundsteuerbefreiungsgesetz 1995 .....	188
9.3.2.2	Niederösterreichisches Wohnungsförderungsgesetz 2005 .....	189
9.3.2.3	Oberösterreichisches Grundsteuerbefreiungsgesetz 1968 .....	189
9.3.2.4	Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetz 1974 .....	190
9.3.2.5	Salzburger Bauten- und Grundsteuerbefreiungs- gesetz 1998 .....	190
9.3.2.6	Steiermärkischen Grundsteuerbefreiungsgesetz 1976 .....	190
9.3.2.7	Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987 .....	191
9.3.2.8	Vorarlberger Gesetz über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer .....	191
9.3.2.9	Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1973 .....	192
9.3.3	Staatsvertragliche Grundsteuerbefreiungen .....	193

## Inhaltsverzeichnis

---

9.3.4	Verordnungsrechte der Gemeinden .....	195
9.4	Verwaltungshoheit (Verwaltungscompetenz) .....	196
9.5	Schematische Darstellung des derzeitigen Verfahrensablaufes .....	200
9.6	Einheitswertfeststellungsverfahren .....	201
9.6.1	Verfassungsrechtslage .....	201
9.6.2	Zuständigkeit zur Einheitswertfeststellung .....	202
9.6.2.1	Finanzamtszuständigkeit .....	202
9.6.2.2	Gemeindezuständigkeit .....	203
9.6.3	Hauptfeststellung der Einheitswerte .....	204
9.6.4	Wirtschaftliche Einheit .....	205
9.6.5	Einheitswertbescheid .....	207
9.6.6	Fortschreibungen .....	210
9.6.7	Wertfortschreibung .....	211
9.6.8	Artfortschreibung .....	215
9.6.9	Zurechnungfortschreibung .....	216
9.6.10	Nachfeststellung .....	218
9.6.11	Lineare Erhöhung der Einheitswerte .....	220
9.7	Zerlegung der Einheitswerte .....	221
9.8	Grundsteuermessbetragsverfahren .....	224
9.9	Zerlegung des Grundsteuermessbetrages .....	228
9.10	Grundsteuerverfahren .....	231
9.10.1	Verfassungsrechtliche Grundlagen .....	231
9.10.2	Finanzausgleichsrechtliche Grundlagen .....	232
9.10.3	Steuergegenstand .....	233
9.10.4	Grundsteuerbefreiungen .....	233
9.10.5	Steuerschuldner .....	234
9.10.6	Entstehung des Abgabensanspruches .....	236
9.10.7	Festsetzung des Jahresbetrages .....	236
9.10.8	Verjährung .....	238
9.10.9	Entrichtung der Grundsteuer und Fälligkeit .....	239
9.10.10	Vorauszahlungen .....	240
9.10.11	Persönliche Haftung .....	240
9.10.12	Dingliche Haftung .....	243
9.10.13	Gesetzliches Pfandrecht im Insolvenzverfahren .....	246
9.10.14	Wirkung des Grundsteuerbescheides gegen Rechts- und Besitznachfolger .....	247
9.11	Ausgewählte Grundsteuerprobleme .....	250
9.11.1	Grundsteueradministration .....	250
9.11.1.1	Jahresabgabe .....	250
9.11.1.2	Abgabensanspruch .....	251
9.11.1.3	Abgabefälligkeit .....	251
9.11.1.4	Abgabeneinhebung .....	251
9.11.2	Abgabenvorschreibung .....	252
9.11.3	Grundsteuerschuldner .....	254
9.11.3.1	Gesetzeslage .....	254
9.11.3.2	Sachhaftung .....	255

9.11.3.3	Schuldnerwechsel .....	255
9.11.3.4	Eigentumserwerb .....	256
9.11.4	Grundsteuer im Versteigerungsverfahren .....	258
9.11.4.1	Übernahme von Grundstückslasten .....	258
9.11.4.2	Grundsteuer und Zwangsversteigerung .....	259
9.11.4.3	Grundsteuer in der Verteilungsmasse .....	259
9.11.5	Grundsteuereinhebung .....	260
9.11.6	Grundsteuer und Baurecht .....	261
9.11.7	Masseverwalterhaftung .....	261
9.11.8	Grundsteuer im Insolvenzverfahren .....	262
9.11.9	Grundsteuerbefreiung – gemeindespezifische Sonderfälle .....	262
9.11.9.1	Bundesgesellschaften .....	262
9.11.9.2	Sozialeinrichtungen .....	263
9.11.9.3	Feuerwehren .....	264
9.11.10	Parteilistung der Abgabenbehörden bei der Grundsteuer .....	264
9.11.11	Grundsteuer – Verjährungsbestimmungen .....	265
9.11.11.1	Festsetzungsverjährung .....	265
9.11.11.2	Einhebungsverjährung .....	266
9.11.12	Einheitswertfeststellung und Grundsteuerbefreiung .....	267
<b>10. Kapitel:</b>	<b>Ausgewählte sonstige Gemeindeabgaben .....</b>	<b>269</b>
10.1	Lustbarkeitsabgabe .....	269
10.1.1	Abgabenerhebung .....	269
10.1.2	Lustbarkeiten .....	269
10.1.2.1	Definition .....	269
10.1.2.2	Diverse Landesabgabengesetze .....	270
10.1.2.3	Volksbelustigung .....	270
10.1.2.4	Veranstaltungen ohne Lustbarkeitscharakter ...	270
10.1.2.5	Öffentlichkeit von Lustbarkeiten .....	271
10.1.3	Warenpräsentation – Warenwerbung .....	271
10.1.3.1	Wirtschaftswerbung in Landesabgabengesetzen .....	271
10.1.3.2	Wirtschaftswerbung – Definition .....	272
10.1.3.3	Vergnügungsausstellung – Wirtschaftsausstellung .....	272
10.1.4	Sportbetätigung .....	275
10.1.4.1	Definition .....	276
10.1.4.2	Sport/Unterhaltung .....	276
10.1.4.3	Sportveranstaltungen .....	278
10.1.4.4	Sportförderungsabgabe .....	280
10.1.5	Spielapparate .....	280
10.1.5.1	Gesetzeslage in den Bundesländern .....	280
10.1.5.2	Definition .....	284
10.1.5.3	Spielarten .....	287

## Inhaltsverzeichnis

---

10.1.6	Glücksspielautomaten .....	293
10.1.6.1	Glücksspielgesetz .....	293
10.1.6.2	Landesausspielungen .....	294
10.1.6.3	Verbotene Glücksspielautomaten .....	295
10.1.6.4	Preis Ausschreiben .....	297
10.1.7	Bemessungsgrundlagen .....	297
10.1.7.1	Abgabeformen .....	297
10.1.7.2	Gemeindeüberschreitende Lustbarkeiten .....	297
10.1.7.3	Dinner-Shows .....	300
10.1.7.4	Diskotheken .....	301
10.1.7.5	Konsumationsabgabe .....	302
10.1.7.6	Doppelbesteuerung .....	303
10.1.8	Abgabenschuldner .....	303
10.1.8.1	Abgabenschuldner nach Landesabgaben- gesetzen .....	303
10.1.8.2	Veranstalter als Abgabenschuldner .....	304
10.1.8.3	Abgabenschuldner nach der Rechtsprechung ...	305
10.2	Hundeabgabe .....	306
10.2.1	Rechtsgrundlagen .....	306
10.2.1.1	Finanzausgleichsgesetz .....	306
10.2.1.2	Landesabgabengesetze .....	307
10.2.2	Befreiungstatbestände .....	307
10.2.2.1	Verfassungsmäßigkeit .....	307
10.2.2.2	Wachschutz .....	307
10.2.2.3	Behindertenhunde .....	309
10.2.2.4	Verbot der Doppelbesteuerung .....	309
10.2.2.5	Nutzhunde .....	311
10.2.2.6	Zuchthunde .....	311
10.3	Versteigerungsabgaben .....	312
10.3.1	Rechtsgrundlage .....	312
10.3.2	Rechtscharakter .....	312
10.3.3	Internetversteigerung .....	312
10.4	Gebühren für Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen .....	313
10.4.1	Rechtsvoraussetzung .....	313
10.4.1.1	Finanzausgleich .....	313
10.4.1.2	Abgaben-(Gebühren-)vorschreibung .....	313
10.4.2	Spezifische Landesabgabengesetze .....	314
10.4.3	Interessentenbeiträge .....	315
10.5	Parkgebühren .....	316
10.5.1	Rechtsgrundlagen .....	316
10.5.1.1	Finanzausgleichsgesetze .....	316
10.5.1.2	Gesetzliche Wertanpassung der Abgabesätze ...	317
10.5.1.3	Parkometerabgabeverordnung .....	318
10.5.2	Parkraumbewirtschaftung .....	318
10.5.3	Toleranzgrenze .....	319

10.5.4	Pauschalierungen .....	319
10.5.5	Handyparken .....	320
10.5.6	Abgaben- und Gebührenbefreiung .....	321
10.5.7	Parkgebühren in Halte- und Parkverboten .....	321
10.5.7.1	Intentionen der Parkraumbewirtschaftung ...	322
10.5.7.2	Spannungsverhältnis Straßenverkehrsordnung – Abgabenverordnung .....	322
10.5.8	Kontrollorgane .....	324
10.6	Fremdenverkehrsabgaben .....	324
10.6.1	Rechtsgrundlagen .....	324
10.6.2	Tourismusabgabe .....	324
10.6.3	Zweitwohnsitzabgabe .....	325
10.7	Verkehrsanschlussabgabe .....	326
10.8	Dienstgeberabgabe .....	326
10.9	Straßenreinigungsgebühr .....	327
10.10	Getränksteuer – Getränkesteuerausgleich .....	327
10.10.1	Europarechtlicher Rahmen .....	327
10.10.1.1	Vorabentscheidungsverfahren des EuGH ....	327
10.10.1.2	Mehrwertsteuerrichtlinie .....	328
10.10.1.3	Verbrauchersteuerrichtlinie .....	328
10.10.1.4	Alkoholfreie Getränke .....	330
10.10.2	Rechtswirkungen .....	330
10.10.2.1	Rechtsbehelfe .....	330
10.10.2.2	Präzedenzverfahren .....	330
10.10.3	Dienstleistungsabgabe .....	332
10.10.3.1	Rechtsprechung .....	332
10.10.3.2	Rechtslehre .....	332
10.10.4	Neue Getränkeabgaben .....	332
10.10.4.1	Varianten .....	332
10.10.4.2	Getränkekonsumationsabgabe .....	333
10.10.4.3	Dienstleistungsabgabe .....	333
10.10.4.4	Alkoholsteuer .....	333
10.10.5	Getränkesteuerausgleich .....	334

**Dritter Teil:**

**Exkurs zur Finanzverfassung**

<b>11. Kapitel: Ausgewählte Themen der Finanzverfassung .....</b>	<b>337</b>
11.1 Kostentragung .....	338
11.1.1 Grundsatz der eigenen Kostentragung .....	338
11.1.2 Mittelbare Vollziehung .....	340
11.1.2.1 Geteilte Kostentragung in mittelbarer Voll- ziehung .....	340
11.1.2.2 Abgrenzungsschwierigkeiten .....	341
11.1.2.3 Kostentragung bei nicht rechtskonformer Voll- ziehung .....	342

## Inhaltsverzeichnis

---

11.1.2.4	Unmittelbare Kostentragung .....	343
11.1.2.5	Mittelbare Bundesverwaltung .....	343
11.1.3	Ausnahmen .....	344
11.1.3.1	Ausnahmen durch den zuständigen Gesetz- geber .....	344
11.1.3.1.1	Abgrenzung zwischen Gesetz- gebung und Vereinbarungen .....	345
11.1.3.1.2	Kostenregelungen im Verhältnis zu Dritten .....	345
11.1.3.1.3	Abweichende Kostentragungs- regelungen in Umlagenform .....	346
11.1.3.1.4	Rechnungslegungspflicht bei Kostentragungen .....	347
11.1.3.2	Kostentragung und privatrechtliche Vereinbarungen .....	349
11.1.3.3	Zulässige Kostentragungsregelungen und sonstige Abgrenzungen .....	352
11.1.3.4	Zulässigkeit eines „grauen Finanz- ausgleiches“? .....	353
11.1.4	Vereinbarung über einen Konsultations- mechanismus .....	354
11.2	Finanzausgleichsrechtlicher Gleichheitsgrundsatz .....	356
11.2.1	Finanzverfassungsrechtliche Vorgaben an die Gesetz- geber .....	356
11.2.2	Aufgabenorientierung und weiter Gestaltungs- spielraum .....	357
11.2.3	Unberücksichtigte Ziele .....	359
11.2.4	VfGH-Judikatur und Bedeutung eines Paktums .....	360
11.2.5	Verhältnis zwischen Bundes- und Landesregelung .....	361
11.2.6	Städte mit eigenem Statut .....	362
12.2.6.1	Ausmaß der Berücksichtigung .....	363
12.2.6.2	Systematisch korrekte Berück- sichtigung .....	365
11.3	Abgabenaufonomie: Rechtspolitische Überlegungen .....	366
11.3.1	Finanzverfassungsrechtlicher Rahmen .....	366
11.3.2	Umfang der Abgabenaufonomie in der Praxis .....	367
11.3.3	Landesumlage als Ersatz für Abgabenaufonomie der Länder .....	368
11.3.4	Reformbedarf – Abgabenaufonomie der Länder .....	370
11.3.5	Konkrete Kandidaten für mehr Abgaben- aufonomie .....	371
11.3.6	„Verlängerung“ von Gemeindeabgaben .....	372
11.4	Öffentlich-rechtliche Verträge .....	374
11.4.1	Verfassungsrechtliche Einordnung .....	374
11.4.2	Verträge zwischen Verwaltungsträgern und Privat- personen .....	374

## Abkürzungsverzeichnis

6. Richtlinie	= Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. 5. 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, ABl L 1977/145, 1 (auch: Mehrwertsteuerrichtlinie)
ABGB	= Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch JGS 946
AbgEO	= Abgabenexekutionsordnung BGBl 1949/104
AbgVRefG	= Abgabenverwaltungsreformgesetz BGBl I 2009/20
Abs	= Absatz
AEUV	= Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ABl C 2008/115, 47
AG	= Aktiengesellschaft
AktG	= Aktiengesetz 1965 BGBl 1965/98
AllgGAG	= Allgemeines Grundbuchsanklegungsgesetz BGBl 1930/2
AnwBl	= Österreichisches Anwaltsblatt
AO	= (deutsche) Abgabenordnung BGBl I 1976, 613
AÖF	= Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung
Art	= Artikel
AVG	= Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 BGBl 1991/51
AVOG	= Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 BGBl I 2010/9
AVOG-DV	= Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes BGBl II 2010/165
BAO	= Bundesabgabenordnung BGBl 1961/194
BauRG	= Baurechtsgesetz RGBl 1912/86
BBG	= Budgetbegleitgesetz
bbl	= Baurechtliche Blätter
BewG	= Bewertungsgesetz 1955 BGBl 1955/148
Bf	= Beschwerdeführer
BFG	= Bundesfinanzgericht
BFGG	= Bundesfinanzgerichtsgesetz BGBl I 2013/14
BFH	= (deutscher) Bundesfinanzhof
BGBl	= Bundesgesetzblatt
bgld	= burgenländisch, -e, -er, -es
BHG	= Bundeshaushaltsgesetz BGBl I 2009/139
BlgNR	= Beilage(n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMF	= Bundesminister, -in, -ium für Finanzen
bspw	= beispielweise
BStBl	= (deutsches) Bundessteuerblatt
BVE	= Beschwerdevorentscheidung



## Abkürzungsverzeichnis

---

B-VG	= Bundes-Verfassungsgesetz BGBl 1930/1
bzw	= beziehungsweise
DBA	= Doppelbesteuerungsabkommen
dh	= das heißt
EGV	= Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften
ErläutRV	= Erläuterungen zur Regierungsvorlage
EO	= Exekutionsordnung RGBl 1896/79
EStG	= Einkommensteuergesetz 1988 BGBl 1988/400
EStR 2000	= Einkommensteuerrichtlinien 2000 (Erlass des BMF vom 8. 11. 2000, 06 0104/9-IV/6/00, AÖF 2000/232)
EuGH	= Europäischer Gerichtshof
ev	= eventuell
FAG 2008	= Finanzausgleichsgesetz 2008 BGBl I 2007/103
FLAG	= Familienlastenausgleichsgesetz BGBl 1967/376
F-VG	= Finanz-Verfassungsgesetz 1948 BGBl 1948/45
FVwGG 2012	= Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 BGBl I 2013/14
G	= Gesetz
GBG	= Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955 BGBl 1955/39
GebG	= Gebührengesetz 1957 BGBl 1957/267
GenVG	= Genossenschaftsverschmelzungsgesetz BGBl 1980/223
GewO	= Gewerbeordnung 1994 BGBl 1994/194
GSpG	= Glücksspielgesetz BGBl 1989/620
GmbH	= Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	= Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung RGBl 1906/58
GP	= Gesetzgebungsperiode
GPLA	= Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben
grds	= grundsätzlich
GrStG	= Grundsteuergesetz 1955 BGBl 1955/149
GUG	= Grundbuchsumstellungsgesetz BGBl 1980/550
idF	= in der Fassung
idgF	= in der geltenden Fassung
idR	= in der Regel
IKW	= Institut für Kommunalwissenschaften
insb	= insbesondere
IO (früher: KO)	= Insolvenzordnung (früher: Konkursordnung) RGBl 1914/337
iSd	= im Sinne des, der
iSv	= im Sinne von
iVm	= in Verbindung mit
iZm	= in Zusammenhang mit
JBl	= Juristische Blätter
JN	= Jurisdiktionsnorm RGBl 1895/111

## Abkürzungsverzeichnis

---

KFG	= Kraftfahrzeuggesetz 1967 BGBl 1967/267
Kfz	= Kraftfahrzeug
KG	= Kommanditgesellschaft
KM-V	= 35. Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (kurz: Konsultationsmechanismus-Vereinbarung)
KStG	= Körperschaftsteuergesetz 1988 BGBl 1988/401
KStR 2013	= Körperschaftsteuerrichtlinien 2013 (Richtlinie des BMF von 24. 7. 2013)
ktn	= kärntnerisch, -e, -er, -es
leg cit	= legis citatae (nach der zitierten Vorschrift)
lit	= litera ( <i>Buchstabe</i> )
Lkw	= Lastkraftwagen
LStR 2002	= Lohnsteuerrichtlinien 2002 AÖF 2001/225
Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie	= Richtlinie des Rates vom 28. 11. 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl L 2006/347, 1
MeldeG	= Meldegesetz 1991 BGBl 1992/9
MRG	= Mietrechtsgesetz BGBl 1981/520
nö	= niederösterreichisch, -e, -er, -es
OG	= Offene Gesellschaft
OGH	= Oberster Gerichtshof
ÖGZ	= Österreichische Gemeinde-Zeitung
ÖHW	= Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich
ÖJZ	= Österreichische Juristenzeitung
oö	= oberösterreichisch, -e, -er, -es
ÖStZ	= Österreichische Steuerzeitung
pa	= pro (per) anno (annum) ( <i>pro Jahr</i> )
Pkt	= Punkt
Pkw	= Personenkraftwagen
RAE	= Richtlinien für die Abgabeneinhebung
rd	= rund
RFG	= Recht & Finanzen für Gemeinden
s	= siehe
sbg	= salzburgerisch, -e, -er, -es
SpaltG	= Spaltungsgesetz BGBl 1996/304 (Art XIII)
StGG	= Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger RGBl 1867/142
stmk	= steiermärkisch, -e, -er, -es
StuW	= (deutsche) Steuer und Wirtschaft – Zeitschrift für die gesamten Steuerwissenschaften

## Abkürzungsverzeichnis

---

StVO	= Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl 1960/ 159
SZ	= Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- (und Justizverwaltungs-)sachen, veröffentlicht von seinen Mitgliedern
Tir	= Tirol, -er
ua	= unter anderem
UGB	= Unternehmensgesetzbuch dRGl 1897, 219
UmwG	= Umwandlungsgesetz BGBl 1996/304 (Art XIV)
UStG	= Umsatzsteuergesetz 1994 BGBl 1994/663
UStR 2000	= Umsatzsteuerrichtlinien 2000 (Erlass des BMF vom 14. 11. 2000, Z 09 4501/58-IV/9/00, AÖF 2000/233)
uva	= und viele andere
vbg	= vorarlbergerisch, -e, -er, -es
vgl	= vergleiche
verb Rs	= verbundene Rechtssachen
VereinsR 2001	= Vereinsrichtlinien 2001
vH	= von Hundert
VLT	= Video-Lotterie-Terminals
VwG	= Verwaltungsgericht
VwGH	= Verwaltungsgerichtshof
WAO	= Wiener Abgabenordnung LGBl 2009/58
WGG	= Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz BGBl 1979/139
Wr	= Wiener
WRG	= Wasserrechtsgesetz 1959 BGBl 1959/215
WStV	= Wiener Stadtverfassung
Z	= Ziffer
zB	= zum Beispiel
ZfV	= Zeitschrift für Verwaltung
ZPO	= Zivilprozessordnung RGl 1895/113

## Literaturverzeichnis

- Achatz*, Zur Stärkung der Abgabenaufonomie subnationaler Gebietskörperschaften (der Länder) (2012)
- Althuber/Twardosz*, Abgabenrechtliche Haftung des faktischen Geschäftsführers. Erstmalige Regelung durch das AbgÄG 2012, RdW 2013, 112
- Angst/Jakusch/Pimmer*, Exekutionsordnung<sup>15</sup> (2009)
- Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup> (1996)
- Bauer*, Finanzausgleich 2008: ein Handbuch – mit Kommentar zum FAG 2008 (2008)
- Beer*, Die Landesumlage, ÖGZ 1975, 428
- Biwald*, Kalkulation von Gebühren unter dem Gesichtspunkt der Neuregelung zur Gebührenehöhe im FAG 1993, ÖGZ 4/1994, 8
- Biwald/Nigl*, Kalkulation von Gebühren und Entgelten (2007)
- Blümich/Boyens/Steinbring/Klein/Hübl*, Deutsches Gewerbesteuergezet<sup>8</sup> (1968)
- Bußjäger*, Konsultationsmechanismus auf dem Prüfstand, Zur Praxis des Konsultationsmechanismus 1999–2004, ÖHW 2005, 106
- Bußjäger*, Rechtsfragen zum Konsultationsmechanismus, ÖJZ 2000, 581
- Doralt/Ruppe*, Grundriss des österreichischen Steuerrechts II<sup>7</sup> (2014)
- Fellner*, Kommunalsteuergesetz 1993<sup>4</sup> (2008)
- Fröhler/Kubin*, Privatisierung kommunaler Aufgaben (1978)
- Hartz/Strickrodt/Wöhe/Felix/Sebiger*, Handwörterbuch des Steuerrechts (1972)
- Hattenberger*, Liberalisierung der Wasserversorgung – Rechtliche Rahmenbedingungen, Grenzen und Anpassungsbedarf, bbl 2006/1
- Hoffer/Huber/Noor/Reifberger/Rettenbacher/Schneider*, Die Gemeinde und ihre straßenpolizeilichen Aufgaben, Schriftenreihe Recht und Finanzen für Gemeinden 2/2009
- Holoubek/Potacs*, Handbuch des öffentlichen Wirtschaftsrechts (2013)
- Horney*, Der Finanzausgleich für die Jahre 1985 bis 1988 (1985)
- Kamhuber/Mühlberger*, Neue Gemeindeabgaben auf alkoholische Getränke (2010)
- Kamhuber/Mühlberger/Pilz*, Kommunalsteuer für Städte und Gemeinden (2012)
- Kathollnig*, Zu den Abgabenverordnungen der Gemeinden auf Grund freien Beschlusses, ÖGZ 6/1975, 125
- Kofler*, F-VG, in *Kneihs/Lienbacher* (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2011)
- Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht I<sup>14</sup> (2014)
- Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht II<sup>13</sup> (2006)
- Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (Loseblattsammlung)
- Kramhöller/Pauer*, Die bisherigen Erfahrungen mit dem Konsultationsmechanismus in der Bundes- und der Landesgesetzgebung, ÖJZ 2001, 346
- Krejci*, Gesellschaftsrecht I (2005)
- Krejci/Ruppe*, Rechtsfragen der kommunalen Wirtschaftsverwaltung (1992)

- Lang*, Finanzverfassungsrechtliche Fragen der Gemeindeabgaben (2009)
- Lang*, Die Kompetenzen von Bund, Ländern und Gemeinden bei der Regelung der Gemeindeabgaben aufgrund freien Beschlussrechts nach § 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 5 F-VG, ZfV 2/2005, 175
- Lang*, Abgabengesetzgebung durch die Gemeinde, ÖStZ 2009/534, 273
- Matzinger*, Konsultationsmechanismus, ÖGZ 2/2001, 21
- Matzinger*, Finanzschwache Gemeinden im FAG, RFG 1/2014, 18
- Matzner*, Öffentliche Aufgaben und Finanzausgleich (1977)
- H. Mayer*, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht<sup>4</sup> (2007)
- H. Mayer*, Die Vertretung von Gemeinden durch Rechtsanwälte im Abgabenvollstreckungsverfahren, AnwBl 2014, 301
- Mayer*, Der öffentlich-rechtliche Vertrag im österreichischen Abgabenrecht, JBl 1976, 632
- Mühlberger*, System des kommunalen Abgabenrechts, IKW-Schriftenreihe Nr 100 (1994)
- Mühlberger*, Gemeindeabgaben-Rechtsgrundlagen und Rechtsfestsetzung, ÖGZ 5/2010, 48
- Mühlberger*, Gemeindeautonomie und Finanzautonomie im föderalen Stufenbau, IKW-Schriftenreihe Nr 124 (2012)
- Mühlberger/Ott*, Handbuch zur Kommunalsteuer<sup>2</sup> (2012)
- Mühlberger/Pilz/Rathgeber*, Die Abgabenordnung<sup>2</sup> (2013)
- Mühlberger/Teschl*, Das Abgabenverordnungsrecht der Gemeinden, ÖGZ 8/1993, 2
- Neuhofer*, Handbuch des Gemeinderechts (1972)
- Oechsle*, Das System des Steuerrechts, StuW 2/1999, 120
- Ott*, Rechtliche Grenzen einer kommunalen Steuerautonomie, in KDZ (2012)
- Pabel*, Das österreichische Gemeinderecht<sup>2</sup> (2013) [vormals *Klug/Oberndorfer/Wolny*, Das österreichische Gemeinderecht {2008}]
- Pauer*, Der Konsultationsmechanismus und sein rechtlicher Rahmen, ÖGZ 2/2001, 28
- Pfaundler*, Der Finanzausgleich in Österreich in den Jahren 1896 bis 1927 (1927)
- Pfaundler*, Die Finanzausgleichsgesetzgebung 1948/58<sup>2</sup> (1958)
- Reeger/Stoll*, Kommentar zur Bundesabgabenordnung (1994)
- Ritz*, Bundesabgabenordnung-Kommentar<sup>5</sup> (Linde 2014)
- Ritz*, Bundesabgabenordnung-Kommentar<sup>2</sup> (Orac 1998)
- Ritz/Rathgeber/Koran*, Bundesabgabenordnung neu (2009)
- Rummel*, ABGB I (2000)
- Ruppe*, Aufgabenfinanzierung, juristische Analyse der Aufgabenfinanzierung, in BMF, Gutachten über den Finanzausgleich der Republik Österreich (1976)
- Ruppe*, Finanzverfassung und Rechtsstaat, hrsg von *Achatz/Ehrke-Rabel/Heinrich/Leitner/Taucher* (2007)
- Schachner-Blazizek*, Kommunale Finanzwirtschaft in Österreich, Graz (1970)
- Schantl/Welan*, Besteuerungsverpflichtung und Besteuerungsermächtigung der Gemeinden im System des Finanzausgleichs, ÖJZ 1966, 31
- Scharitzer*, Abgabenhöhe der Gemeinden, in *Schriften des österreichischen Städtebundes*, Der Finanzausgleich und seine Bedeutung für die österreichischen Gemeinden (1979)

- Taucher*, Die finanzverfassungsrechtliche Stellung der Statutarstädte im Finanzausgleich, in KDZ, Finanzausgleich 2005: Ein Handbuch (2005) 351
- Taucher*, Ankündigungsabgabe auf Prospektwerbung, ÖGZ 9/1995, 2
- Taucher*, Gemeindefinanzautonomie und gemeindeeigene Besteuerung, ÖGZ 3/1996, 2
- Taucher*, Kommunalsteuer-Kommentar (1998)
- Taucher*, Statutarstädte im Finanzausgleich, ÖGZ 10/2004, 17
- Thiele*, [www.joe@fun.at](mailto:www.joe@fun.at) – Lustbarkeitsabgaben im Internetcafé? ÖStZ 2007/889
- Walchshofer*, Das Wesen einer Gebühr ist das Kostendeckungsgebot, Kommunal 2/2011, 29
- Walchshofer/Pilz*, Kostendeckung im Gebührenbereich RFG 4/2011, 215
- Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts<sup>9</sup> (2011)
- Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts<sup>10</sup> (2007)
- Weiss*, Der Konsultationsmechanismus: Beruhigungsspiel oder wirksames Instrument? ÖGZ 10/1999, 4
- Wielinger*, Was bringt der verwaltungsrechtliche Vertrag? ZfV 1983/1, 14
- Wißgott*, Der Finanzausgleich im Österreich der Zweiten Republik (1973)
- Wolny*, Die Gebührenhoheit der Gemeinde, IKW Band 77 (1986) 54



# Erster Teil: Rechtliche Grundlagen

## 1. Kapitel: Europarecht

Aufgrund seiner Bedeutung für den Binnenmarkt ist das Abgabenrecht auch Gegenstand unionsrechtlicher Regulierung und Gegenstand der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH).

Das **direkte Ertragsteuerrecht** wurde bisher nicht umfassend unionsrechtlich harmonisiert. Das in wesentlichen Teilen auf Regelungen des Jahres 1990 zurückgehende EU-Sekundärrecht beschränkt sich auf die Harmonisierung in einigen wenigen Punkten, die in besonderer Weise binnenmarkterheblich sind, wie zB der

- Fusions-Richtlinie 2009/133/EG vom 19. 10. 2009,
- Mutter-/Tochter-Richtlinie 90/435/EWG vom 23. 7. 1990 in der geltenden Fassung,
- Zinsertrags-Richtlinie 2003/48/EG vom 3. 6. 2003 in der geltenden Fassung.

Im **indirekten Steuerrecht** ist es dagegen – beginnend mit dem Ende der 1960er-Jahre – zu einer umfassenden kodifikatorischen unionsrechtlichen Harmonisierung gekommen, die zB zu der

- Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG vom 28. 11. 2006,
- Verbrauchsteuer-Systemrichtlinie 92/12/EWG vom 16. 12. 2008 in der geltenden Fassung,
- Verbrauchsteuer-Strukturrichtlinie-Tabakwaren 95/59/EG vom 27. 11. 1995 in der geltenden Fassung,
- Verbrauchsteuerrichtlinie-Zigaretten 92/79/EWG vom 19. 10. 1992 in der geltenden Fassung,
- Verbrauchsteuerrichtlinie-andere Tabakwaren als Zigaretten 92/80/EWG vom 19. 10. 1992 in der geltenden Fassung,
- Verbrauchsteuer-Strukturrichtlinie-Alkohol und alkoholische Getränke 92/83/EWG vom 19. 10. 1992 in der geltenden Fassung,
- Verbrauchsteuersatzrichtlinie-Alkohol und alkoholische Getränke 92/84/EWG vom 19. 10. 1992,
- Energiesteuer-Richtlinie-Energieerzeugnisse und elektrischer Strom 2003/96/EG vom 27. 10. 2003 in der geltenden Fassung, sowie zur
- Gesellschaftssteuer-Richtlinie 2008/7/EG vom 12. 2. 2008.

geführt hat.

Artikel 401 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (vormals Art 33 6. Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG) und Art 1 Abs 2 und 3 der Verbrauchsteuer-Systemrichtlinie gelten für alle Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben und sind daher von den Gemeindevertretungen



gen auch dann zu beachten, wenn die Bundesgesetzgebung gemäß § 7 Abs 5 F-VG 1948 die Gemeinden ermächtigt, bestimmte Abgaben aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben (Verordnungen der Gemeinden aufgrund ihres freien Beschlussrechtes nach § 15 FAG 2008).

Gleiches gilt, wenn die Landesgesetzgebung gemäß § 8 Abs 5 F-VG die Gemeinden ermächtigt, bestimmte Abgaben aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben, wobei schon bei der Bestimmung der wesentlichen Merkmale dieser Abgaben darauf Bedacht zu nehmen ist.

### **Artikel 401 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie lautet:**

„KAPITEL 4

#### ***Andere Steuern, Abgaben und Gebühren***

##### ***Artikel 401***

*Unbeschadet anderer gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften hindert diese Richtlinie einen Mitgliedstaat nicht daran, Abgaben auf Versicherungsverträge, Spiele und Wetten, Verbrauchsteuern, Grunderwerbsteuern sowie ganz allgemein alle Steuern, Abgaben und Gebühren, die nicht den Charakter von Umsatzsteuern haben, beizubehalten oder einzuführen, sofern die Erhebung dieser Steuern, Abgaben und Gebühren im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten nicht mit Formalitäten beim Grenzübertritt verbunden ist.“*

### **Artikel 1 Abs 2 und 3 Verbrauchsteuer-Systemrichtlinie lauten:**

„(2) Die Mitgliedstaaten können für besondere Zwecke auf verbrauchsteuerpflichtige Waren andere indirekte Steuern erheben, sofern diese Steuern in Bezug auf die Bestimmung der Bemessungsgrundlage, die Berechnung der Steuer, die Entstehung des Steueranspruchs und die steuerliche Überwachung mit den gemeinschaftlichen Vorschriften für die Verbrauchsteuer oder die Mehrwertsteuer vereinbar sind, wobei die Bestimmungen über die Steuerbefreiungen ausgenommen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten können Steuern erheben auf:

a) andere als verbrauchsteuerpflichtige Waren;

b) Dienstleistungen, auch im Zusammenhang mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren, sofern es sich nicht um umsatzbezogene Steuern handelt.

*Die Erhebung solcher Steuern darf jedoch im grenzüberschreitenden Handelsverkehr zwischen Mitgliedstaaten keine mit dem Grenzübertritt verbundenen Formalitäten nach sich ziehen.“*

Durch Art 401 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie und Art 1 Abs 2 und 3 Verbrauchsteuer-Systemrichtlinie wird sohin das „**Steuererfindungsrecht**“ von Bund, Ländern und Gemeinden eingeschränkt, da Gemeinschaftsrecht dem nationalen Recht vorgeht (VwGH 20. 11. 2006, 2006/17/0157).

Ein Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht stellt an sich aber noch keine Verfassungsverletzung dar, es sei denn, dass der Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht offenkundig ist (VfGH 2. 10. 1999, B 1620/97, zum OöGde-GetrStG, und VfGH 25. 9. 2000, B 2066/99, zum OöGde-GetrStG iVm der Verbrauchsteuerrichtlinie).

Nach dem noch zu Art 33 6. Mehrwertsteuerrichtlinie (nunmehr Art 401 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie) ergangenen Urteil des EuGH 11. 10. 2007, verb Rs C-283/06 und

C-312/06 (betreffend eine ungarische lokale Unternehmenssteuer) steht Art 33 6. Mehrwertsteuerrichtlinie der Beibehaltung oder **Einführung einer Steuer** nicht entgegen, die zumindest eines der wesentlichen Merkmale der Mehrwertsteuer nicht aufweist. Die **wesentlichen Merkmale der Mehrwertsteuer** sind folgende vier:

- allgemeine Geltung der Mehrwertsteuer für alle sich auf Gegenstände oder Dienstleistungen beziehende Geschäfte;
- Festsetzung ihrer Höhe proportional zu dem Preis, den der Steuerpflichtige als Gegenleistung für die Gegenstände und Dienstleistungen erhält;
- Erhebung dieser Steuer auf jeder Produktions- und Vertriebsstufe;
- Abzug der auf den vorhergehenden Produktions- und Vertriebsstufen bereits entrichteten Beträge von der vom Steuerpflichtigen geschuldeten Mehrwertsteuer, sodass sich diese Steuer auf einer bestimmten Stufe nur auf den auf dieser Stufe vorhandenen Mehrwert bezieht und die Belastung letztlich vom Verbraucher getragen wird.

Bezüglich der Anwendbarkeit der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie hat der EuGH in einem Urteil vom März 2000, das bspw der VwGH auch seinem Erkenntnis vom 11. 7. 2000, 2000/16/0101, betreffend die Grazer Getränkesteuer zugrunde gelegt hat, ausgesprochen, dass diese Richtlinie der Beibehaltung einer Abgabe wie der im Ausgangsverfahren streitigen Getränkesteuer, die auf die entgeltliche Lieferung von Speiseeis einschließlich darin verarbeiteter oder dazu verabreichter Früchte und von Getränken, jeweils einschließlich der mitverkauften Umschließung und des mitverkauften Zubehörs, erhoben wurde, nicht entgegensteht (EuGH 9. 3. 2000, C-437/97, *EKW und Wein & Co*).

Auf der Grundlage des Urteiles des EuGH 8. 6. 1999, verb Rs C-338/97, C-344/97 und C-390/97, *Pelzl ua*, hat der VwGH mit Erkenntnis 30. 8. 1999, 97/17/0157, entschieden, dass die Tourismusabgaben (Fremdenverkehrsabgaben) nach dem Kärntner Fremdenverkehrsabgabegesetz, dem Salzburger Fremdenverkehrsgesetz 1996 und dem Tiroler Tourismusgesetz 1991 keine Verbrauchsteuern sind, die der Endverbraucher des Produktes zu tragen hat, sondern Abgaben auf die Tätigkeit der Unternehmen, die vom Tourismus betroffen sind. Ihre Vorschreibung verstößt nicht gegen Art 33 der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie.

Zur Verbrauchsteuerrichtlinie (nunmehr Verbrauchsteuer-Systemrichtlinie) hat der EuGH in seinem zur Frankfurter Getränkesteuer ergangenen Urteil, das zB auch dem Erkenntnis des VwGH 27. 4. 2006, 2005/16/0217, zugrunde liegt, festgehalten, dass eine Steuer, die auf die entgeltliche Abgabe alkoholhaltiger Getränke zum unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle im Rahmen einer Bewirtungstätigkeit erhoben wird, als eine Steuer auf Dienstleistungen, die keine umsatzsteuerbezogene Steuer ist, nicht gegen die Bestimmungen der Verbrauchsteuerrichtlinie und das Gemeinschaftsrecht verstößt (EuGH 10. 3. 2005, C-491/03, *Hermann*).

Die Gesellschaftssteuer-Richtlinie 69/335/EWG (Vorgängerin der jetzigen Gesellschaftssteuer-Richtlinie 2008/7/EG) wiederum war für das Urteil des EuGH 1. 12. 2011, C-492/10, *Immobilien Linz*, betreffend die Gesellschaftssteuer der Immobilien Linz GmbH & Co KG (Alleingesellschafterin ist die Stadt Linz) von Bedeutung.

Als Schlussfolgerung kann sohin festgehalten werden, dass im Bereich von EU-Richtlinien sowie von EU-Verordnungen auch das Gemeindeabgabenrecht EU-rechtskonform sein muss.

## 2. Kapitel: Unterscheidung Steuern – Beiträge – Gebühren

### 2.1 Abgaben

Während das Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG) statt der Bezeichnung Steuern die Bezeichnung Abgaben verwendet, verwenden das Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008) und die Bundesabgabenordnung (BAO) beide Bezeichnungen gleichbedeutend, ebenso die einfachen Steuergesetze (zB Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz-, Grund-, Kommunalsteuer einerseits sowie Werbe-, Bodenwert-, Elektrizitäts-, Erdgas- und Kohleabgabe andererseits).

Die **Besteuerung** ist eine von mehreren Einnahmebeschaffungsmöglichkeiten des Staates und stellt heute seine **Haupteinnahmequelle** dar.

Entscheidend für die Frage, ob es sich bei einer öffentlich-rechtlichen Abgabe um eine Steuer handelt, ist die wirkliche Natur und das Wesen einer Abgabe. Es muss sich dabei um eine einmalige oder laufende Geldleistung handeln, weshalb Naturalleistungen nicht den Steuern zuzurechnen sind.

Die Steuererhebung muss der Erzielung von **Einnahmen des Haushalts einer Gebietskörperschaft** dienen. Dass mit Steuergesetzen auch außersteuerliche Nebenzwecke verfolgt werden (zB wirtschafts- und sozialpolitische Zielsetzungen), wird für zulässig erachtet.

Spezielle wirtschaftslenkende Abgaben, denen eine Ausgleichsfunktion innerhalb eines Wirtschaftszweiges zukommt (zB Abschöpfungen, s etwa § 5 Abs 4 Z 2 UStG), sind nicht als Steuern zu qualifizieren, sondern als Abgaben besonderer Art.

Die Geldleistung darf keine Gegenleistung für eine besondere Leistung sein. Steht der Geldleistung eine **Gegenleistung** gegenüber, handelt es sich um einen **Beitrag oder eine Gebühr**. Eine Zweckbindung des Aufkommens aus einer Steuer stellt keine Gegenleistung dar, da es an der Unmittelbarkeit mangelt.

Eine Legaldefinition des Begriffes Steuern enthält das österreichische Steuerrecht nicht, anders hingegen das deutsche Steuerrecht: Nach § 3 Abs 1 deutsche Abgabenordnung (AO) sind Steuern Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen all jenen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.

### 2.2 Beiträge

**Beiträge im engeren Sinn** sind öffentliche Abgaben, die denjenigen auferlegt werden, die an der Errichtung oder dem Unterhalten einer öffentlichen Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein besonderes Interesse haben, weil ihnen daraus besondere Vorteile erwachsen oder dadurch von ihnen besondere Nachteile abgewendet werden (vgl *Hartz/Strickrodt/Wöhe/Felix/Sebiger*, Handwörterbuch des Steuerrechts [1972] 129).

Diesem Begriffsverständnis entspricht zB der Verwaltungskostenbeitrag nach § 118 BAO zur Erlangung eines Auskunftsbescheides. Gleichwohl zählt der Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 3 Abs 2 lit c BAO zu den Nebenansprüchen. Hingegen entspricht der von den Dienstgebern gemäß § 39 Abs 2 lit a FLAG aufzubringende Dienstgeberbeitrag zu dem keine Rechtspersönlichkeit besitzenden Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen nicht diesem Begriffsverständnis. Er ist gemäß § 39 Abs 3 FLAG eine ausschließliche Bundesabgabe iSd § 6 Abs 1 Z 1 F-VG und damit eine Steuer.

Von den Gebühren unterscheiden sich die Beiträge dadurch, dass die Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge nicht an die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung anknüpft, sondern für die Entrichtung allein das objektive Interesse an der öffentlichen Einrichtung maßgebend ist.

Von den Steuern unterscheiden sich die Beiträge dadurch, dass sie eine besondere Leistung der öffentlichen Einrichtung voraussetzen.

**Beiträge im weiteren Sinn** sind Finanzierungsmittel anderer Rechtsträger, wie zB der Sozialversicherungsträger (Sozialversicherungsbeiträge), der Kammern (Kammerumlagen), der gesetzlich anerkannten Kirchen (Kirchenbeiträge) oder der Gewerkschaften (Mitgliedsbeiträge).

**Beitragspflichtig** sind in der Regel jene Personen, denen durch die öffentliche Einrichtung besondere Vorteile erwachsen. Aus dem Begriff ergibt sich, dass sich die Beiträge nach dem Umfang der Vorteile zu richten haben und für die Beitragspflichtigen nach dem Verhältnis der Einzelvorteile abgestuft sein müssen. Oberste Kostengrenze bilden die tatsächlichen Nettokosten, die der öffentlichen Einrichtung erwachsen und auch anderweitig nicht gedeckt werden können, die der Beitragsbemessung zugrunde gelegt werden dürfen (Kostendeckungsprinzip).

Im Gegensatz zu den Gebühren kommt es für die Erhebung von Beiträgen nicht darauf an, ob die öffentliche Einrichtung durch den Beitragspflichtigen auch tatsächlich genützt wird oder nicht.

Für die Gemeinden wichtig ist § 1 Abs 2 BAO, wonach die Bestimmungen der BAO in Angelegenheiten der Beiträge an öffentliche Fonds oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind, nur gelten, soweit diese Beiträge durch Abgabenbehörden des Bundes zu erheben sind.

**Typische Beispiele für Beiträge** sind etwa die in der Folge näher erläuterten Fremdenverkehrs- und Interessentenbeiträge, Tourismusabgaben sowie Kurtaxen.

### 2.2.1 Fremdenverkehrsbeiträge

Fremdenverkehrsbeiträge iSv Fremdenverkehrsabgaben nach § 14 Abs 1 Z 5 FAG 2008. Derartige Beiträge sind, da sie im § 14 Abs 2 FAG 2008 nicht genannt sind, finanzausgleichsrechtlich keine ausschließlichen Gemeindeabgaben und daher landesrechtlich zu regeln, doch kann die Landesgesetzgebung die Gemeinden gemäß § 8 Abs 5 F-VG ermächtigen, derartige Abgaben aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben, wobei solche Landesgesetze die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben, insb auch ihr zulässiges Höchstausmaß, bestimmen müssen.

Fremdenverkehrsbeiträge dienen dazu, die Kosten bestimmter gemeindlicher Aufwendungen auf den Personenkreis umzulegen, dem sie zum Vorteil gereichen. Sie sind zum Ausgleich besonderer Vorteile bestimmt und demzufolge begrifflich Beiträge und keine Steuern.

Von den Fremdenverkehrsbeiträgen zu unterscheiden sind jedoch die Fremdenverkehrsverbandsbeiträge.

Fremdenverkehrsbeiträge (Fremdenverkehrsabgaben, Tourismusabgaben) zielen darauf ab, den Tourismus in den betreffenden Bundesländern zu fördern. So werden bspw in der Steiermark mit der Abgabe örtliche Tourismusverbände finanziert. In Tirol fließt sie zum Teil den örtlichen Tourismusverbänden und zum Teil einem Tourismusförderungsfonds zu. In Kärnten wird sie zwischen dem Land und den Gemeinden aufgeteilt. Jede dieser Abgaben wird grds von allen Unternehmern geschuldet, die wirtschaftlich unmittelbar oder mittelbar am Tourismus interessiert sind und ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Tirol, in Kärnten oder in einer der im Steiermärkischen Tourismusgesetz bestimmten steiermärkischen Gemeinden haben. Siehe in diesem Zusammenhang auch das Urteil des EuGH 8. 6. 1999, C-338/97, C-344/97 und C-390/97, *Pelzl ua*, iVm Art 33 Sechste Umsatzsteuerrichtlinie 77/388/EWG betreffend Tirol, Kärnten und Steiermark.

Fremdenverkehrsbeiträge setzen keine entsprechenden öffentlichen Einrichtungen oder Investitionsaufwendungen der Gemeinden voraus, sondern lediglich Aufwendungen für die Fremdenverkehrsförderung, die den Gemeinden im allgemeinen nicht nur einmalig, sondern auch laufend entstehen. Insoweit handelt es sich um Beiträge besonderer Art.

Der Grundsatz einer an der Aufwandsdeckung sich orientierenden Abgabenerhebung besagt lediglich, dass die Gemeinde aus den Beitragseinnahmen (ev zusammen mit Einnahmen aus Kurtaxen) im Verhältnis zum Gesamtaufwand grds keinen Überschuss zugunsten des allgemeinen Haushalts erzielen darf. Es ist einer Gemeinde aber auch unbenommen, nur einen Teil des Aufwandes für die Fremdenverkehrsförderung über Fremdenverkehrsbeiträge abzudecken.

Es ist ausreichend, wenn die Kalkulation oder das tatsächliche Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben für einen überschaubaren Zeitraum zu keiner Überdeckung führt, wobei nur ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab angelegt zu werden braucht.

Da die Vorteile der Abgabepflichtigen (im Beitragsrecht allgemein und hier im besonderen) nicht exakt messbar sind, ist zu deren Ermittlung ein Maßstab zulässig, der an die besonderen wirtschaftlichen Vorteile aus dem Fremdenverkehr ganz allgemein anknüpft, nicht also an die Vorteile, die dem Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme bestimmter gemeindlicher Fremdenverkehrseinrichtungen oder speziell durch die Fremdenverkehrsförderung der Gemeinde entstehen, wobei die nach der Lebenserfahrung wahrscheinlichen Unterschiede der möglichen Vorteilsziehung zu berücksichtigen sind.

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab kann auf typische Durchschnittsfälle abstellen, wenn damit ein einigermaßen sicherer Schluss auf den Umfang des Vorteiles verbunden ist. Gewisse Unebenheiten im Einzelfall sind bei dem notwendigerweise pauschalierenden Wahrscheinlichkeitsmaßstab auch im Interesse der Praktikabilität der Abgabenerhebung hinzunehmen.

Bei der Auswahl des Maßstabes steht dem Normgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zu; er muss nicht den zweckmäßigsten, gerechtesten oder wirklichkeitsnächsten Maßstab wählen. Denn die Besonderheiten des Fremdenverkehrsbeitrages bestehen darin, dass er nicht zur Deckung des Investitionsaufwandes für eine fest umrissene gemeindliche Einrichtung dient, sondern zur Deckung des Aufwandes, der durch die unterschiedlichen gemeindlichen Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs entsteht. Es liegt auf der

Hand, dass es praktisch unmöglich ist, die unterschiedlichen möglichen Vorteile der einzelnen Beitragspflichtigen aus den verschiedenen gemeindlichen Einzelmaßnahmen oder speziell aus der Fremdenverkehrsförderung der Gemeinde auch nur annähernd zu bestimmen oder abzugrenzen. Es ist aber nach der Lebenserfahrung wahrscheinlich, dass derjenige einen größeren Vorteil aus der Fremdenverkehrsförderung durch die Gemeinde zieht, dem der Fremdenverkehr im Gemeindegebiet allgemein einen größeren Vorteil bietet (s dazu auch das Urteil des Verwaltungsgerichtes Regensburg 17. 4. 1985, 4 B 83 A 263 und 4 B 83 A 279, mit Hinweisen auf Erkenntnisse des deutschen Bundesverfassungsgerichtes und Bundesverwaltungsgerichtes, in Der Gemeindehaushalt Nr 12/1985, 284 ff).

Gemäß § 8 Abs 1 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997 BGBl 1983/159 idGF) sind Abgaben – und dazu zählen auch die Fremdenverkehrsabgaben – ohne Rücksicht auf eine Zweckbestimmung ausschließlich beim Abschnitt „Öffentliche Abgaben“ als öffentliche Einnahmen zu veranschlagen. Sie sind unter der Postengruppe 834 der Anlage 3b des Postenverzeichnisses Gemeinden der VRV 1997 idGF zu verrechnen.

### 2.2.2 Interessentenbeiträge

Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern iSd § 14 Abs 1 Z 13 FAG 2008 sind, da sie im § 14 Abs 2 FAG 2008 nicht genannt sind, finanzausgleichsrechtlich keine ausschließlichen Gemeindeabgaben und daher landesrechtlich zu regeln, doch kann die Landesgesetzgebung die Gemeinden gemäß § 8 Abs 5 F-VG 1948 ermächtigen, derartige Abgaben aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben, wobei solche Landesgesetze die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben, insb auch ihr zulässiges Höchstausmaß, bestimmen müssen.

Von dieser Ermächtigung hat bspw der oö Landesgesetzgeber im **Oö Interessentenbeiträge-Gesetz 1958** idGF Gebrauch gemacht und im § 1 Abs 1 die Gemeinden ermächtigt, aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung von den Grundstückseigentümern und Anrainern bestimmte Interessentenbeiträge zu erheben, und zwar

- den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Kanalisationsanlage – Kanalanschlussgebühr;
- den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage – Wasserleitungsanschlussgebühr;
- den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Einrichtung zur Abfuhr oder Beseitigung von Müll – Müllabfuhr(Müllbeseitigungs-)anschlussgebühr;

wobei als gemeindeeigen iS dieses Gesetzes eine Anlage (Einrichtung) gilt, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung der ihr obliegenden öffentlichen Aufgaben bedient, auch dann, wenn die Anlage (Einrichtung) nicht oder nicht zur Gänze im Eigentum der Gemeinde steht.

Nach § 2 a dieses Landesgesetzes sind die darin geregelten Aufgaben der Gemeinden solche des eigenen Wirkungsbereiches. Die wesentlichen Merkmale der Interessentenbeiträge sind im § 1 Abs 2 aufgezählt, das zulässige Höchstausmaß ist im § 1 Abs 3 allerdings nur ganz allgemein umschrieben. Ob dies ausreichend ist, auch wenn nach § 2 die näheren Bestimmungen von der Gemeindevertretung in einer Beitragsordnung zu regeln sind, kann im gegenständlichen Zusammenhang dahingestellt bleiben.

Gerade in Zeiten knapper Haushaltsbudgets gewinnt die Einhebung von Gemeindeabgaben immer mehr an Bedeutung. Für Städte und Gemeinden gibt es hier ein breites Spektrum mit vielen rechtlichen Möglichkeiten. Dieses neue Fachbuch stellt anschaulich das System des kommunalen Abgabenrechts sowie den Einfluss und die Bedeutung der Finanzverfassung auf das Abgabenverordnungsrecht der Städte und Gemeinden dar.

Es beinhaltet

- die **Grundlagen** inkl Abgrenzung Steuern / Abgaben / Gebühren
- eine **Kommentierung** der wesentlichen kommunalen Abgaben
- wertvolle **Praxishinweise und -beispiele**
- unter Einbeziehung der **höchstgerichtlichen Rechtsprechung**.

Neben dem besonderen **Fokus auf Kommunal- und Grundsteuer** samt Verfahrensfragen und Spezialproblemen wird auch das **Finanzrecht** der Städte und Gemeinden mit interessanten Aspekten wie dem **Kostentragungsprinzip** behandelt.

Das vorliegende Buch bietet den mit der Verwaltung von Gemeindeabgaben betrauten Organen, aber auch politischen Mandataren der Städte und Gemeinden eine wertvolle Hilfestellung bei der Erlassung von Abgabenverordnungen und Administration sowie einen Überblick über das System des kommunalen Abgaben- und Finanzrechts.

Dr. **Peter Mühlberger** ist Leiter der Abteilung Finanzrecht und Rechtsmittelverfahren der Stadt Linz, Finanzexperte des Österreichischen Städtebundes, Fachautor und Vortragender.

Dr. **Siegfried Ott** ist Ministerialrat im Bundesministerium für Finanzen iR, Fachautor und ehrenamtlicher Konsulent des KDZ.

Prof. **Dietmar Pilz** ist Finanzexperte des Österreichischen Gemeindebundes, Fachautor und Vortragender.

Mag. **Christian Sturmlechner** ist in der Abteilung Finanz-Verfassung und Finanzausgleich des Bundesministeriums für Finanzen tätig.

MANZ 

ISBN 978-3-214-02547-2

